

Liestal, 9. November 2021 / BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/20</b>
<b>Motion</b>	von Markus Meier
Titel:	<b>Mehrwertabgaben (Abgeltung von Planungsmehrwerten): Ein von allen Mehrwertabgaben gesetzlich interkommunal einzusetzender Anteil ist unabdingbar!</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. Begründung

Mit der Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach ein substanzieller Anteil von Planungsmehrwertabgaben für Auf- und Umzonungen von den Gemeinden an den Kanton zur Äufnung des kantonalen Mehrwertabgabefonds abgegeben werden muss.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil u.a. das Baselbieter Verbot, Mehrwertabgaben für Auf- und Umzonungen durch die Gemeinden zu erheben, kassiert, also aufgehoben. Infolge dieses Bundesgerichtsurteils 1C\_245/2019 vom 19. November 2020 beabsichtigt der Regierungsrat dem Landrat eine Revision des kantonalen Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten zu unterbreiten. Der Regierungsrat wird dabei auch die Frage prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, dass, im Sinne der Motion, ein Teil der Planungsmehrwertabgaben für Auf- und Umzonungen dem Kanton zufließen soll. Dieses Geld wäre grundsätzlich für Entschädigungsforderungen bei materiellen Enteignungen infolge von Ab-, Um- und Auszonungen zu verwenden. Um frei prüfen zu können, ob eine solche Abgabe der Gemeinden an den Kanton politisch überhaupt opportun ist, erachtet der Regierungsrat es als zweckmässiger, den parlamentarischen Vorstoss von Markus Meier als Postulat zu behandeln und entsprechend die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Dadurch wird es dem Regierungsrat möglich sein, die Frage, ob die Gemeinden dem Kanton einen Teil der Mehrwertabgaben für Um- und Aufzonungen abzugeben haben, umfassend zu prüfen, ohne der Verpflichtung zu unterliegen, eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten zu müssen. Dies dürfte nach Einschätzung des Regierungsrats für den politischen Diskurs, der diese Thematik mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen wird, zielführender sein, als die mit einer Motion verbundene Verpflichtung, dem Parlament zwingend eine gesetzliche Lösung unterbreiten zu müssen.

Erkennbare finanzielle Folgen hat die Umwandlung der Motion in ein Postulat nicht

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.